

I. Die Bankflächter

a) in großen und Mittel-Städten

8½ Pfennige,

b) in kleinen Städten und auf dem platten Lande

7½ Pfennige

von jedem vollen Thaler der ordentlichen und außerordentlichen Schlagssteuer, welche sie im Jahre 1856 zu erlegen gehabt haben;

II. Die Branntweinbrenner

den 275sten Theil der von ihnen im Jahre 1856 zu erlegen gewesenen Branntweinsteuer. Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 24ten December 1856.

Finanz-Ministerium.
Behr.

Zenter.